

19. April 2021

Widerruf der Allgemeinverfügung über die Beschränkung des Aufenthalts außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages

Das Landratsamt Böblingen erlässt nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung über die Beschränkung des Aufenthalts außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages des Landratsamts Böblingen vom 15.04.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Verfügungen gelten am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die vorgenannten Allgemeinverfügungen werden im tenorierten Umfang widerrufen. Ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist, vgl. § 49 Abs. 1 LVwVfG.

Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Durch die zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 wurden nachträglich zum Erlass der landkreiseigenen Allgemeinverfügungen in § 20 Absatz 7 CoronaVO landesweit geltende Regelungen getroffen.



Zur Vereinheitlichung der Rechtslage im Land Baden-Württemberg wird die Allgemeinverfügung über die Beschränkung des Aufenthalts außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages des Landratsamts Böblingen vom 15.04.2021 aufgehoben.

Böblingen, den 19.04.2021

A handwritten signature in blue ink, reading "R. Bernhard". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Roland Bernhard
Landrat